



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Congressveranstaltung

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausnahmslos für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der **Pro Medico**, Medizinische Fortbildungs- und Congressorganisationsgesellschaft mbH, Postfach 1331, D-67108 Mutterstadt (im Folgenden als „Pro Medico“ bezeichnet) und allen Unternehm(e)r(n) und Firmen (im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet), die tätig sind im Bereich der Planung, Organisation und Durchführung von Congressen und Veranstaltungen im In- und Ausland. Abweichende Regelungen, Ergänzungen, Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch Pro Medico. Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden, sofern sie nicht von Pro Medico schriftlich bestätigt werden, nicht zum Vertragsinhalt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Pro Medico gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB.

2. Vertragsschluss

Mit Zugang eines von Pro Medico zur Verfügung gestellten und vom Vertragspartner unterzeichneten Anmeldeformulars bei Pro Medico, über eine Ausstellungsfläche, Marketing-, Sponsoring-, Fachsymposium-, Workshop-, Präsentations- und/oder sonstigen Zusatzleistungen im Rahmen der Congressveranstaltung, unterbreitet der Vertragspartner gegenüber Pro Medico ein bindendes Vertragsangebot. Pro Medico kann dieses Vertragsangebot innerhalb einer Frist von 14 Tagen (2 Wochen) gegenüber dem Vertragspartner entweder mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen oder durch Leistungserbringung. Mit dem fristgerechten Zugang der Auftragsbestätigung entsteht ein bindender Vertrag zwischen dem Vertragspartner und Pro Medico. Pro Medico behält sich das Recht vor, auch nach Vertragsschluss den Vertragspartner von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, sofern dazu gegenüber dem Vertragspartner ein wichtiger Grund vorliegt oder bekannt geworden ist, wobei Pro Medico nicht verpflichtet ist diesen zu begründen.

3. Vergabe von Fachausstellungsflächen

Die Lage der zugeteilten Ausstellungsfläche kann auf der Homepage der Congressveranstaltung oder aus übermittelter Planskizze entnommen werden. In der Regel erfolgt die Vergabe der Standflächen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Platzierungswünsche der Vertragspartner werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Vertragspartner hat keinen Rechtsanspruch gegen Pro Medico auf Zuteilung einer bestimmten Fläche. Sofern der Vertragspartner mit der zugeteilten Fläche nicht einverstanden sein sollte, kann er gegenüber Pro Medico eine Neu- oder Umplanung anregen. Ansprüche darauf bestehen keine. Änderungswünsche müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung erfolgen, ohne dass der Vertragspartner jedoch einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung seiner Wünsche hat. Sollte eine andere Flächenzuweisung durch Pro Medico nicht möglich sein, ändert dies nichts an dem geschlossenen Vertrag. Der Vertragspartner ist insbesondere wegen der Flächenzuweisung nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche daraus abzuleiten. Die Standzuteilung wird schriftlich bestätigt. Im Laufe der weiteren Planung können sich aus unvorhersehbaren Gründen geringfügige Abweichung der Flächenzuteilung bis zu 10% ergeben, die Lage oder Größe der einzelnen Stände betreffen. Ansprüche des Vertragspartners gegenüber Pro Medico können aus diesem Umstand keine abgeleitet werden. Insbesondere ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, wegen einer solchen Abweichung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch Pro Medico nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Fachausstellungsthema vorgegeben sind. Es können keine Optionen auf bestimmte Leistungen vergeben werden. Die Vergabe der Präsentationsleistungen erfolgt i.d.R. nach dem Prinzip „First Come – First Serve“. Besondere Wünsche des Vertragspartners werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall und wenn Pro Medico zu diesem Zeitpunkt möglich, gleichzeitig mit der Zulassung und/oder der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Änderungswünsche müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung erfolgen, ohne dass der Vertragspartner jedoch einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung seiner Wünsche hat. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Flächenmaße des Standes nicht garantiert werden. Eine geringfügige Änderung der mitgeteilten Flächenmaße ist zulässig und wird vom Vertragspartner akzeptiert. Diese Beschränkung darf eine Breite und Tiefe von höchstens je 10 cm beantragen und berechtigt weder zur Minderung der Standmiete noch zum Rücktritt vom Vertrag. Schadensersatzansprüche in diesem Fall werden ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemietete Stände. Im Laufe der weiteren Planung kann es aus unvorhersehbaren Gründen erforderlich sein, die Standfläche zu verlegen. In einem solchen Fall ist Pro Medico verpflichtet, den Vertragspartner hiervon unverzüglich zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass dem Vertragspartner eine möglichst gleichwertige Ersatzfläche zugewiesen wird. In diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von zwei Tagen nach der Mitteilung über die notwendige Verlegung des Standes bzw. der Standfläche vom Vertrag zurückzutreten. Ausgenommen hiervon ist die Verlegung der Standfläche innerhalb derselben Ausstellungs- Ebene oder Zone. Ein Rücktritt ist gegenüber Pro Medico schriftlich zu erklären an Pro Medico, Postfach 1331, D-67108 Mutterstadt, oder per eMail an info@congresse-im-dialog.de. Sofern ein solcher Rücktritt innerhalb der vereinbarten Frist erklärt wird, verzichten beide Vertragsparteien wechselseitig auf Ersatz- oder Entschädigungsansprüche. Beide nehmen diesen Verzicht wechselseitig an. Dies bezieht sich auch auf Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus etwaig entgangenem Gewinn. Pro Medico behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Fachausstellungsstand hat Pro Medico unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Fall einer Änderung der Lage oder der Größe des Standes wegen der notwendigen Verlegung von Ein- und Ausgängen/Notausgängen/Durchgängen stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche gegen Pro Medico zu.

5. Untervermietung/Mitaussteller/Überlassung, Weitergabe oder Verkauf an Dritte

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung durch Pro Medico, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge bezüglich der Ausstellung oder des Verkaufs von Waren für andere Firmen anzunehmen. Eine durch Pro Medico genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig und wird mit pauschal 500,- Euro zzgl. gültiger MwSt. pro Mitaussteller bis 12 qm und 1.000,- Euro netto pro Mitaussteller bei Gesamtausstellungsflächen über 12 qm in Rechnung gestellt. Der Mieter hat die Vertragsbedingungen des Veranstalters, insbesondere der allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch gegenüber seinen Vertragspartnern zugrunde zu legen. Vertragspartner und Rechnungsempfänger ist nur der Hauptantragsteller. Eine anteilige Rechnungsstellung ist ausgeschlossen. Unabhängig von der Anzahl der genehmigten Untermieter wird nur eine Standnummer an den Hauptmieter vergeben. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern Pro Medico nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich als Vertragsstrafe zu entrichten. Für die Entgegennahme von Anlieferungen an untervermietete Standflächen, müssen Anlieferungen neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des jeweiligen Standinhabers ausweisen. Pro Medico behält sich ausdrücklich vor, im Falle einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes den Untermieter bzw. Dritten (Nicht-Vertragspartner) vom Messegelände zu verweisen, wenn dies zwingend erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Angebot nicht mit der Philosophie von Pro Medico vereinbar ist bzw. das Angebot die angrenzenden Aussteller über Gebühr benachteiligen bzw. beeinträchtigen könnte. In einem solchen Fall sind jegliche Schadensersatzansprüche sowohl vom Vertragspartner als auch vom Untermieter/Dritten ausgeschlossen.

6. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Vertragspartner gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner für die gesamte Standmiete sowie für die auf Veranlassung des Vertragspartners bereits entstandenen Kosten, im Hinblick auf die zur Durchführung der Ausstellung bereits erteilten Aufträge. In diesem Fall ist ein Bevollmächtigter bei der Anmeldung anzugeben, der für beide Vertragspartner handelt. Nur dieser ist der Verhandlungspartner für Pro Medico. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Vertragspartner. Willenserklärungen von Pro Medico gegenüber diesem Vertreter gelten als gegenüber allen Vertragspartnern wirksam abgegeben und zugegangen.

7. Leistungen/Umsetzung

Die in den Anmeldeformularen enthaltenen Leistungen sind grundsätzlich abschließend. Die Aufnahme von zusätzlichen Leistungen, z.B. die zusätzliche Platzierung von Werbematerial, ist im Rahmen von zusätzlichen Vereinbarungen möglich, muss jedoch vorab mit Pro Medico bezüglich der Durchführbarkeit rechtzeitig abgestimmt und von Pro Medico schriftlich genehmigt werden. Pro Medico sichert die Umsetzung und Überwachung der gebuchten Leistungen im Rahmen des Congresses zu. In den Gebühren ist keine Konsumationsleistung enthalten.

Pro Medico übernimmt jedoch keine Garantien für Besucherzahlen, Teilnahme aller angekündigten Referenten oder Programminhalte und auch keinerlei Umsatzgarantien. Enttäuschte Erwartungen des Vertragspartners führen zu keinen Ansprüchen gegen Pro Medico.

8. Anmietung von Ständen

Sofern der Vertrag die Anmietung von Ständen beinhaltet, gilt Folgendes: Grundsätzlich wird ausschließlich die reine Ausstellungsfläche vermietet. Im Mietpreis sind keinerlei Aufbauten, Anschlüsse und/oder weitere Ausstattung enthalten. Die in den Ausstellerinformationen jeweils angegebene maximale Standhöhe darf nicht überschritten werden. Nachbarstände dürfen durch Aufbauten und Transparente in ihrer Eigenwerbung nicht behindert werden. Standrückwände sind grundsätzlich vom Boden bis zur Oberkante sauber und hindernisfrei zu halten. Die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich der angemieteten Fläche trägt ausschließlich der Vertragspartner. Jegliche Haftung von Pro Medico für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten innerhalb des Standes des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich Pro Medico gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter diesbezüglich auf erstes Anfordern hin freizustellen. Die Details bzgl. Standaufbau, Standgestaltung und/oder Zusatzregelungen sind in den kongressspezifischen Allgemeinen Ausstellerinformationen und/ oder im Ausstellerhandbuch festgelegt und für den Vertragspartner verbindlich.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind im Anmeldeformular ersichtlich. Die Kosten für die auf Antrag des Vertragspartners bereitgestellten Versorgungsanlagen sowie anderer Nebenleistungen wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Anfrage dem Vertragspartner vorher bekannt zu geben. Diese Zusatzleistungen werden nicht durch Pro Medico, sondern vom Congress Centrum erbracht und durch dieses an den Vertragspartner berechnet. Die Vertragspartner schulden Kosten für von ihnen in Auftrag gegebene Versorgungsanlagen oder Nebenleistungen an das Congress Centrum hiervon unabhängig neben der Standmiete.

10. Behördliche Vorschriften

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung behördlicher Brand- und Strahlenschutz-, sowie der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Genehmigungen selbst verantwortlich. Der Vertragspartner garantiert die Weiterleitung aller Vorgaben und Vorschriften an alle Beteiligten, z.B. Agenturen, Messebauer, etc. und steht für die Einhaltung durch Dritte ein. Insbesondere die internen Bestimmungen im Ausstellungsgebäude sind für alle Aussteller und deren Zulieferer verbindlich. Bei Verstößen haftet der Vertragspartner primär und unbeschränkt, unabhängig davon, ob die Verstöße von ihm, seinen Mitarbeitern selbst oder durch von ihm Beauftragte begangen werden. Nach den Leitsätzen der Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung ist der Vertragspartner verpflichtet, nur einwandfreie gesicherte Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen zu zeigen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Vorschriften des „Gesetzes über technische Arbeitsmittel“ vom 24. Juni 1968 BGBL B, Seite 717, in der jeweils geltenden Form sind zu beachten. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Vertragspartner. Der Vertragspartner verpflichtet sich Pro Medico von etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang auf erstes Anfordern hin freizustellen. Mit der Anmeldung zu Präsenz-Veranstaltungen werden die jeweils gültigen Zutrittsbedingungen nach dem Infektionsschutzgesetz und die Hausordnung von Pro Medico bzw. des Congressveranstaltungsortes verbindlich akzeptiert.

11. Congressbegleitende Zusatzveranstaltungen

Für die Durchführung von congressbegleitenden Zusatzveranstaltungen gelten folgende Bestimmungen: Bei der Platzierung und Durchführung von congressbegleitenden Zusatzveranstaltungen wird nach Möglichkeit Rücksicht auf die Inhalte und die Mitbewerber-Situation bei Parallel-Veranstaltungen genommen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Zeitfenster bzw. Raum und/oder eine entsprechende Lage des Ausstellungsstandes oder der Zusatzleistung. Pro Medico trägt dafür Sorge, dass alle Informationen zu den congressbegleitenden Zusatzveranstaltungen in den Congress-Drucksachen und im Internet veröffentlicht werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, Titel und Programm der congressbegleitenden Zusatzveranstaltungen, auf Anforderung von Pro Medico und zu einem dem Vertragspartner mitgeteilten Termin, pünktlich an Pro Medico zu übersenden. Eine verspätete Übersendung kann bedingen, dass die Informationen des Vertragspartners nicht oder unvollständig erscheinen. In diesem Fall liegt dieses im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Ansprüche diesbezüglich gegen Pro Medico sind ausgeschlossen. Die relevanten Fristen werden mit der Annahmebestätigung der Leistung mitgeteilt. Für die congressbegleitenden Zusatzveranstaltungen stehen i.d.R. die Räume zur Verfügung, die auch in den normalen Congressablauf eingebunden sind. Bereits vorhandene Technik und Ausstattung kann dem Vertragspartner kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Der Vertragspartner ist während der Nutzung von Technik/Ausstattung für den pflegerischen Umgang verantwortlich und haftet für sämtliche Schäden, die während der Nutzung entstehen. Bei einer Beschädigung bzw. Zerstörung wird vereinbart, dass in diesem Fall der Neuwert zu erstatten ist, sollte eine Reparatur nicht mehr möglich bzw. lohnend sein. Ein Abzug Neu-für-Alt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollte der Vertragspartner Umbauten wünschen, besteht hierauf keinerlei Anspruch. Wenn der Vertragspartner Umbauten vornimmt, dann ist er für den sorgsamsten Umgang mit Technik/Ausstattung selbst verantwortlich. Bei einer Beschädigung bzw. Zerstörung wird vereinbart, dass in diesem Fall der Neuwert zu erstatten ist, sollte eine Reparatur nicht mehr möglich bzw. lohnend sein. Ein Abzug Neu-für-Alt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wünsche des Vertragspartners zu Technik/Ausstattung usw. der Räume zur Durchführung der congressbegleitenden Zusatzveranstaltungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies zeitlich und räumlich durchführbar ist. Ein direkter Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher Wünsche besteht nicht. Sollten die Wünsche umgesetzt werden können, dann werden etwaige Zusatzkosten hierfür durch den Vertragspartner selbst und direkt zu tragen sein. Hierdurch entstehende Zusatzkosten werden durch die Vertragspartner getragen, oder von Pro Medico in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungszeiten strikt eingehalten werden und die für die Zusatzveranstaltung gemieteten Räume zum vereinbarten Endzeitpunkt der Congressveranstaltung wieder zur Verfügung stehen. Bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen ist der Vertragspartner ersatzpflichtig für Kosten die Pro Medico durch die nicht fristgerechte Rückgabe entstehen. Der Vertragspartner ist grundsätzlich selbst für eine mögliche Fortbildungszertifizierung der congressbegleitenden Zusatzveranstaltungen und die Ausgabe der Zertifikate vor Ort verantwortlich.

12. Zahlungsbedingungen

Die in den Anmeldeformularen und sonstigen Unterlagen von Pro Medico enthaltenen Preise sind grundsätzlich in EUR angegeben, verstehen sich grundsätzlich als Netto-Preise und werden zzgl. der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen MwSt. und ggf. gemäß den MwSt.-Vorgaben des Veranstaltungslandes in Rechnung gestellt. Mit Abschluss des Vertrages, gemäß Ziffer 2 wird der Gesamtbetrag für die gebuchten Leistungen sofort fällig und ist durch den Vertragspartner verbindlich ab diesem Zeitpunkt geschuldet. Der Vertragspartner gilt daher als vorleistungspflichtig im Sinne des § 320 BGB. Pro Medico ist berechtigt und hat den Anspruch, ab dem Zeitpunkt der Vertragsbestätigung die vereinbarten Gebühren mit Rechnung zu fordern und die Gebühren sind durch den Vertragspartner geschuldet. In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung 90 Tage (12 Wochen) vor dem Veranstaltungstermin. Pro Medico bleibt die Wahl des Zeitpunktes der Rechnungsstellung jedoch vorbehalten. Mit der Anmeldung akzeptiert der Vertragspartner den in der Rechnung angegebenen Zahlungstermin für die Zahlung der Gebühren. Bei Verstreichen des angegebenen Zahlungsziels entsteht Verzug, auch ohne Mahnung. Sollte das Zahlungsziel überschritten werden, fallen zusätzliche Verzugskosten von € 25,00 an. Sollte die Zahlung bei Verzug angemahnt werden müssen, fallen zusätzliche Mahnkosten von € 50,00 an. Pro Medico ist im Fall des fortwährenden Zahlungsverzugs berechtigt, die Leistungen eines Rechtsanwaltes und/oder einer Inkassoinstitution in Anspruch zu nehmen, wodurch zusätzliche Kosten für den Vertragspartner anfallen. Offene Gebühren und Kosten bleiben bis zum vollständigen Ausgleich an Pro Medico durch den Vertragspartner geschuldet. Teilzahlungen sind keine möglich. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich. Für die Bearbeitung von Verzug und Mahnung wird, zusätzlich zu den anfallenden Gebühren, eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 mit Rechnung erhoben und fällig. Für die Bearbeitung einer Stornierung/Umbuchung/Änderung wird, zusätzlich zu den anfallenden Gebühren, eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 mit Rechnung erhoben und fällig, die vor der Bearbeitung zu begleichen ist. Dem Vertragspartner bleibt nachgelassen, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. Teilzahlungen sind verbindlich ausgeschlossen und führen zum Verzug, auch ohne Mahnung. Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland und ggf. Wechselkursdifferenzen gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners. Schecks werden nicht akzeptiert und zurückgewiesen, die Zahlungspflicht wird mit der Übermittlung eines Scheck nicht erfüllt. Im Rahmen der Buchung kann eine abweichende Rechnungsadresse angegeben werden. Sofern nachträglich, nach Bestätigung der Buchung eine Änderung der Rechnungsadresse gewünscht und beantragt wird, fällt hierfür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,00 an. Diese wird vor der Änderung mit Rechnung erhoben. Die vollständige und fristgerechte Bezahlung der Rechnungssumme zum Zahlungsziel ist Voraussetzung und Bedingung für die Vertragserfüllungsverpflichtung von Pro Medico und für die Teilnahme des Vertragspartners am Kongress bzw. an der Veranstaltung. Sollte der Vertragspartner gegen die Haupt- oder Nebenpflichten des Vertrags verstoßen, insbesondere durch Nichtbeachtung der Allgemeinen Hausregeln des Kongressveranstalters oder durch Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist Pro Medico nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Bei Ausbleiben der Zahlung der fälligen und vereinbarten Vergütung durch den Vertragspartner, wird vor dem Ausspruch einer Kündigung, eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung gesetzt, es sei denn, eine solche Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich. Eine ausdrückliche Kündigungsandrohung ist nicht erforderlich. Im Falle einer solchen Kündigung verliert der Vertragspartner sämtliche Ansprüche aus der Anmeldung, Pro Medico ist im Gegenzug berechtigt, die vereinbarte Vergütung vollumfänglich durchzusetzen, da die Kündigung im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt. Sollte es Pro Medico gelingen, die durch diese Kündigung freigewordene Fläche oder Leistung anderweitig zu vermieten bzw. zu verwerten, dann ist als Folge der Kündigung eine Vertragsstrafe von 50% der vereinbarten Vergütung vom Vertragspartner geschuldet.

13. Nebenkosten

Mit der Bestätigung der Standfläche gilt als verbindlich vereinbart, dass von jedem Vertragspartner zusätzlich eine Servicepauschale (Entsorgung & Einkauf-Aufbewahrungsservice) in Abhängigkeit von der Standfläche erhoben wird. Für den Fall, dass durch den Betrieb des Standes des Vertragspartners die in der Servicepauschale enthaltenen Entsorgungskosten überschritten werden, sind diese zusätzlichen Entsorgungskosten dem Vertragspartner geschuldet und mit Rechnung fällig. Die Höhe der Kosten für die Servicepauschale sind im Anmeldeformular ausgewiesen. Alle zusätzlich bestellten oder verursachten Leistungen werden separat in Rechnung gestellt. Kosten die für gewünschte Zusatzleistungen und ggf. Herstellung von Werbematerial, Broschüren, Präsentationsmaterial etc. anfallen, sind im Rahmen der vertraglich festgelegten Preise nicht enthalten und müssen von Vertragspartner selbst getragen werden oder kostenpflichtig bei Pro Medico beauftragt werden.

14. Rücktritt/Stornierung/Kündigung

Die Stornierungsbedingungen gelten mit Abgabe der Standplatzreservierung und gelten als vereinbart mit Auftragsbestätigung durch Pro Medico. Rücktritt/Stornierungen/Kündigungen von verbindlich vereinbarten Verträgen durch den Vertragspartner sind grundsätzlich ausgeschlossen. Unter nachfolgenden Bedingungen ist mit entsprechenden, zusätzlichen Kosten Rücktritt/Stornierung/Kündigung möglich: Erklärungen des Vertragspartners über Rücktritt/Stornierung/Kündigung müssen schriftlich gegenüber Pro Medico Medizinische Fortbildungs- und Congressorganisationsgesellschaft, Postfach 1331, D-67108 Mutterstadt erklärt werden. Für den fristgerechten Zugang ist der Vertragspartner verantwortlich und beweispflichtig. Bei einer entsprechenden Erklärung innerhalb von 360 Tagen (12 Monaten) vor der Veranstaltung verpflichtet sich der Vertragspartner verbindlich 50%, innerhalb von 270 Tagen (9 Monaten) vor der Veranstaltung verbindlich 75% des vereinbarten Preises für die Vertragsleistung zu bezahlen. Der Betrag wird mit Rechnung fällig und geschuldet. Bei einer späteren Erklärung bleibt der volle vereinbarte Betrag und einschließlich vereinbarter Zusatzkosten zur Zahlung fällig und geschuldet. Sollte ein Vertragspartner eine Reservierung zu einem Zeitpunkt erklärt haben, die bereits außerhalb des vorgenannten Zeitraums von 270 Tagen liegt, dann bestehen keine Rücktritt/Stornierungs-/Kündigungsrechte. Individualvertraglich vereinbarte Stornierungsbedingungen haben abweichend von den AGB Vorrang. Für die Bearbeitung einer Stornierung wird, zusätzlich zu den anfallenden Gebühren, eine Bearbeitungsgebühr von € 150,00 mit

Rechnung erhoben, die vor der beantragten Bearbeitung zur Zahlung fällig wird. Dem Vertragspartner wird ausdrücklich gestattet, den Nachweis eines durch die Stornierung wesentlich geringeren oder gänzlich fehlenden Schadeneintritts zu führen. Sofern dem Vertragspartner die Teilnahme an der gebuchten Congressveranstaltung, der Ausstellung oder auch an Teilen der Veranstaltung infolge von Verhinderung, Krankheit bzw. Ausfall oder Verspätung des gewählten Verkehrsmittels, bei WEB-Veranstaltungen durch technische IT-Probleme oder Mängel bzw. der Nichterfüllung der erforderlichen Systemvoraussetzungen nicht möglich ist, entsteht dadurch kein Anspruch auf Erlass oder Rückzahlung der Gebühren.

15. Administration/Bearbeitungsgebühren

Die mit den Anmeldeformularen abgeforderten Informationen bzgl. Rechnungslegung sowie vertrags- und umsetzungsrelevante Daten sind korrekt an Pro Medico zu übermitteln. Entsteht auf Grund von fehlenden und / oder unrichtigen Daten ein administrativer Zusatzaufwand (z.B. im Rahmen der Ausstellungs-, Symposien- oder Zusatzeinrichtung- Planung), so ist dieser vom Vertragspartner zu ersetzen, und zwar mindestens in Höhe einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von € 150,-. Dem Vertragspartner bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Anmeldung und Gebührenzahlung gegenüber der GEMA ist Angelegenheit des Vertragspartners.

16. Bild- und Tonaufnahmen/Tonwiedergabe

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Vertragspartners oder Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung von Pro Medico sowie der beteiligten Personen. Die Benutzung von Megaphonen, Lautsprechern oder anderen Möglichkeiten der Tonwiedergabe ist untersagt. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass der Ablauf der Veranstaltung, andere Vertragspartner oder Teilnehmer gestört werden. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit des Vertragspartners. Pro Medico ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Kongressgeschehen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass die Vertragspartner hiergegen Einwendungen oder Vergütungsansprüche erheben kann.

17. Werbung/Lagerung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, sowie die Lagerung von Werbe- und Verkaufsmaterial, ist nur innerhalb des Standes bzw. der gemieteten Fläche gestattet. Auf Anfrage an Pro Medico kann kostenpflichtig zusätzliche Lagerfläche angemietet und zur Verfügung gestellt werden, sofern diese im Congress Centrum noch verfügbar ist. Ein Anspruch auf die zusätzliche Bereitstellung von Lagerfläche besteht nicht. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Vertragspartner bedarf ausdrücklicher Genehmigung, ist rechtzeitig in zeitlicher Abstimmung gegenüber Pro Medico anzumelden und nur zulässig bei ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch Pro Medico. Die zusätzliche Anmeldung und Gebührenzahlung gegenüber der GEMA ist Angelegenheit des Vertragspartners. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Fachmessebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt und widerrufen werden. Im Falle einer solchen Einschränkung bzw. eines Widerrufs der Genehmigung sind jegliche Ansprüche des Vertragspartners gegenüber Pro Medico ausgeschlossen. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so ist es Pro Medico gestattet, diese für eigene Durchsagen zu nutzen, ohne dass dieses durch den Vertragspartner unterbunden werden kann.

18. Änderungen/Verlegung/Höhere Gewalt/Absage

Der Vertragspartner erklärt sich bereits mit der Buchung einverstanden, dass Pro Medico berechtigt ist, jederzeit notwendige Änderungen in Bezug auf die gebuchte Veranstaltung, die begleitende Fachausstellung, den Veranstaltungsort, den Veranstaltungstermin, das Programm, den Ablauf, die Art der Veranstaltung (Präsenz- oder WEB-Veranstaltung), sowie sonstiger geplanter Maßnahmen vorzunehmen. Dieses ist kurzfristig und mehrfach möglich und wird vom Vertragspartner bereits mit der Buchung verbindlich akzeptiert. Behördlich angeordnete Verlegungen/Absagen einer Veranstaltung (gleich aus welchem Rechtsgrund – wie beispielsweise im Falle einer besonderen gesundheitlichen Gefahr) sind von Pro Medico unter keinem Umstand zu vertreten. Ansprüche hieraus können vom Vertragspartner keine abgeleitet werden. Im Falle einer Absage/Verlegung wegen einer solchen behördlichen Anordnung, oder im Falle der Höheren Gewalt, bleibt es Pro Medico vorbehalten, einen neuen Veranstaltungstermin zu bestimmen, zu dem die bestehende Buchung, inklusive aller vereinbarten Bedingungen, ihre Gültigkeit behält. Eine kostenfreie Stornierung der Teilnahme aufgrund einer Verlegung der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Sobald von Pro Medico ein neuer Termin mitgeteilt werden kann, sind die Fristen entsprechend Ziffer 14 unter Berücksichtigung des neuen Veranstaltungsdatums gültig. Vertragspartnern wird ferner das Recht eingeräumt, bis 60 Tage vor dem neuen Veranstaltungstermin einen Ersatz-Vertragspartner zu benennen, der das vom Vertragspartner gebuchte Arrangement unverändert und vollständig übernimmt und nicht bereits für diese Veranstaltung gebuchter Vertragspartner von Pro Medico ist. Die Übernahme des Arrangement durch den Ersatz-Vertragspartner bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Pro Medico. Pro Medico behält sich das Recht vor, den Ersatz-Vertragspartner abzulehnen, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt oder bekannt geworden ist, wobei Pro Medico nicht verpflichtet ist diesen zu begründen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Angebot nicht mit der Philosophie von Pro Medico vereinbar ist bzw. das Angebot die angrenzenden Aussteller über Gebühr benachteiligen bzw. beeinträchtigen könnte. Der Ersatz-Vertragspartner muss die Vertragsbedingungen des Veranstalters, insbesondere der allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich akzeptieren und das vom Vertragspartner gebuchte Arrangement unverändert und vollständig übernehmen. Für die Bearbeitung einer Stornierung/Ersatz-Vertragspartnerstellung wird, zusätzlich zu den anfallenden Gebühren, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 150,00 vereinbart, die mit Rechnung erhoben und fällig wird. Die Pro Medico ist berechtigt, die Veranstaltung oder Veranstaltungsteile bei zu geringer Teilnehmerzahl, zu geringer Teilnahme von Fachausstellern oder dem Ausfall von Referenten abzusagen oder auf ein anderes Datum zu verlegen. Diese Verlegung/Absage ist auch kurzfristig möglich. Pro Medico ist auch berechtigt, nur Veranstaltungsteile oder der Fachausstellung abzusagen bzw. zu verlegen, beispielsweise bei zu geringer Teilnehmerzahl oder dem Ausfall von Referenten für einzelne Teile. Auch dies ist kurzfristig möglich. Pro Medico ist selbstverständlich bemüht, Absagen, Änderungen oder Verlegungen so rechtzeitig wie Pro Medico möglich mitzuteilen. Im Falle einer Verlegung/Absage der Veranstaltung oder Teilen der Veranstaltung erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, einen Gutschein in Höhe geschuldeter oder bereits gezahlter Gebühren für eine andere Congressveranstaltung von Pro Medico zu akzeptieren. Eine Rückzahlung von Congressgebühren wird bereits mit der Anmeldung verbindlich ausgeschlossen. Vorrangig vor einer Absage ist die Pro Medico immer berechtigt, die Veranstaltung bezüglich Termin und/oder Ort und/oder Programm- und/oder der begleitenden Fachausstellung zu verlegen. In diesem Fall bleibt die Anmeldung verbindlich, eine Stornierung/Umbuchung der Teilnahme aufgrund der Verlegung/Änderung von Programm/Ort/Fachausstellung und/oder Datum ist ausgeschlossen. Sobald Pro Medico einen neuen Termin mitteilen kann, sind die Fristen entsprechend Ziffer 14 unter Berücksichtigung des neuen Veranstaltungsdatums gültig. Mit diesen Bedingungen erklärt sich der Vertragspartner bereits mit der Buchung ausdrücklich einverstanden. Sollte die Durchführung der geplanten Congressveranstaltung als Präsenz-Veranstaltung nicht möglich sein, dann ist Pro Medico berechtigt, anstelle der Präsenz-Congressveranstaltung eine WEB-Veranstaltung am gleichen oder anderen Datum mit dem gleichen Programm unter Einbindung der Fachausstellung durchzuführen. Mit einer erforderlichen Änderung einer geplanten Präsenz-Congressveranstaltung in eine WEB-Veranstaltung mit begleitender WEB-Fachausstellung erklärt sich der Vertragspartner bereits mit der Buchung einverstanden. Sollte die Absage/Verlegung/Änderung von Präsenz-Congressveranstaltungen in Web-Veranstaltungen von Pro Medico nicht zu vertreten sein, so werden jegliche Schadensersatzansprüche des Teilnehmers in diesem Zusammenhang ausgeschlossen (auch bezogen auf die dann unnötige Buchung etwaiger Reisemittel und/oder Übernachtungen). Ansprüche auf Ersatz- und/oder Ausgleichszahlungen der Vertragspartner sind verbindlich ausgeschlossen, es sei denn Pro Medico hätte dies vorsätzlich/grob fahrlässig verursacht. Anderweitige Stornierungs- und/oder Umbuchungsmöglichkeiten bestehen nicht und sind vereinbart ausgeschlossen. Im Falle einer notwendigen, von Pro Medico nicht zu vertretenden Absage oder Verlegung der Veranstaltung und/oder der Fachausstellung, Absage oder Verlegung von Veranstaltungsteilen, Programmänderungen, Umstellung von einer Präsenz-Congressveranstaltung in eine Web-Veranstaltung, liegt kein Fall des § 323 BGB vor. Der Teilnehmer ist diesbezüglich auch nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn Pro Medico hätte diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

19. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit sowie auch nach Beendigung dieses Vertrages, absolute Vertraulichkeit und Stillschweigen gegenüber Dritten über alle schützenswerten Vorgänge und Daten zu bewahren. Jede Partei wird diese Verpflichtung an die mit den Aufgaben befassten Personen und Erfüllungsgehilfen weitergeben und diese ebenfalls zum Stillschweigen verpflichten.

20. Betrieb des Standes

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung, während der veröffentlichten Öffnungszeiten der Fachausstellung, mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Sollte der Stand entgegen dieser Regelung nicht während der gesamten Veranstaltung betrieben werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung für die Standplatzreservierung zu bezahlen. Diese wird dann sofort zur Zahlung fällig. Eine vorherige Abmahnung durch Pro Medico zum Betrieb des Standes ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Pro Medico sorgt für eine durch das Congress Centrum vorgenommene Reinigung des Geländes der Hallen und der Gänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Vertragspartner und muss täglich nach der Veranstaltung vorgenommen werden. Dem Vertragspartner ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen und selbst an angegebenen Stellen zu entsorgen. Pro Medico ist berechtigt, zusätzlichen Aufwand (z.B. bei der Abfall- und Müllentsorgung) der durch den Betrieb des Ausstellungsstandes des Vertragspartners entstehen, diesem in Rechnung zu stellen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach den Ausführungen unter Ziffer 13 berechnet. Einweggeschirr darf nicht benutzt werden. Die besonderen Bedingungen, die für das Veranstaltungsgelände gelten, sind vom Vertragspartner zwingend einzuhalten. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter oder sonstigen von ihm beauftragte Personen diese besonderen Bedingungen des Messebetreibers (Veranstaltungsgelände) befolgen. Es darf kein Abfall oder Müll am Stand zurückgelassen werden. Im Übrigen sind die auf der Homepage der Congressveranstaltung veröffentlichten entsprechenden Anweisungen in den Technischen Richtlinien und des Ausstellerhandbuch unbedingt zu beachten.

21. Pfandrecht

Pro Medico behält sich ein Pfandrecht an sämtlichen im Stand aufgebauten/ausgestellten Waren/Gegenständen des Vertragspartners vor, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass er nicht Eigentümer dieser Gegenstände ist. Das Pfandrecht kann bis zum Ende der Veranstaltung durch Pro Medico durch schriftlich zu übergebende Erklärung gegenüber einem Mitarbeiter des Vertragspartners ausgeübt werden.

22. Abbau

Kein Stand und keine Ausstellungsfläche darf vor Beendigung der Veranstaltung, bzw. vor dem vom Veranstalter bekanntgegebenen Ende der Fachausstellung, ganz oder teilweise geräumt und/oder die Präsentationsleistung beendet werden. Sollte der Stand entgegen dieser Regelung nicht während der gesamten Veranstaltung betrieben bzw. vorzeitig abgebaut, oder die Präsentationsleistung vorzeitig beendet werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Vergütung für die Standplatzreservierung bzw. Präsentationsleistung zu bezahlen. Diese wird dann sofort zur Zahlung fällig. Eine vorherige Abmahnung durch Pro Medico ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Messe- bzw. Ausstellungsstände dürfen nach Beendigung der Veranstaltung nicht abtransportiert werden, wenn die Pro Medico das Pfandrecht geltend gemacht hat. Die Mitteilung über die Ausübung des Pfandrechts ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe- bzw. Ausstellungsstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts. Für sämtliche Beschädigungen, insbesondere des Fußbodens, der Decke, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Vertragspartner. Die Messe- bzw. Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin und Zeitpunkt zurückzugeben. Gebrauchtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Nicht verwendetes Material darf nicht zurückbelassen werden und ist durch den Vertragspartner zu entsorgen. Andernfalls ist die Pro Medico berechtigt, diese Arbeiten oder die Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin und Zeitpunkt ist Pro Medico berechtigt, nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Stände bzw. Materialien auf Kosten des Vertragspartners entfernen zu lassen und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim einem vom Congress Centrum beauftragten Messespediteur kostenpflichtig einzulagern. Pro Medico ist im Falle von Verstößen durch den Vertragspartner nicht verpflichtet, diesem eine Nachfrist zur Erledigung des Abbaus, zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden zu setzen. Nachweispflichtig für die vertragsgemäße Rückgabe der angemieteten Fläche sowie der Gegenstände ist der Vertragspartner.

23. Anschlüsse

Die Beleuchtung und erforderliche Anschlüsse für die gemietete Ausstellungsfläche obliegen ausschließlich den Erfordernissen und Ansprüchen des Vertragspartners, der diese entsprechend zu planen und bei Bedarf zu beantragen hat. Soweit vom Vertragspartner Anschlüsse gewünscht werden, sind diese rechtzeitig bekannt zu geben. Die Kosten für die Einrichtung und den Verbrauch gehen zu Lasten des Vertragspartners. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von seitens der Pro Medico oder vom Congress Centrum beauftragten und zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge von dem jeweiligen Vertragspartner durch Vermittlung und mit Zustimmung der Pro Medico. Die Kosten für Installation und Verbrauch werden direkt an den Vertragspartner unter Einhaltung der von Pro Medico bekannt gegebenen Richtsätze mit Rechnung fällig. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und der örtlichen EVU – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Vertragspartners von der Pro Medico entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Ansprüche des Vertragspartners gegen Pro Medico hieraus sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messeinstallateuren ausgeführten Anschlüsse entstehen. Pro Medico haftet nicht für die Folgen von Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gegen Pro Medico hieraus. Pro Medico nimmt diesen Verzicht an. Sollte der Vertragspartner durch den unsachgemäßen Einsatz von Geräten oder die unsachgemäße Nutzung von Anschlüssen Schaden verursachen, ist dieser dafür verantwortlich. Eine Haftung von Pro Medico für Handlungen von ihr vermittelten Unternehmen / Handwerkern sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vertragspartner verpflichtet sich in einem solchen Fall Pro Medico von etwaigen Ansprüchen Dritter diesbezüglich auf erstes Anfordern freizustellen.

24. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich diesbezüglich über die Modalitäten mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Vertragspartner selbst und ausschließlich verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Pro Medico übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Schadensersatzansprüche gegen Pro Medico diesbezüglich sind ausgeschlossen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird von Pro Medico dem Vertragspartner empfohlen.

25. Datenschutzklausel

Pro Medico behandelt alle personenbezogenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Für die Anmeldung zu dem jeweiligen Congress oder der Veranstaltung ist das Erheben, Speichern und Verarbeiten persönlicher Daten unumgänglich. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck der Organisation und Durchführung des Congresses oder der Veranstaltung. Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die direkt in den Congress- bzw. Veranstaltungsablauf involviert sind und wenn der organisatorische Ablauf dies erforderlich macht. (z.B. Veranstalter, Congresszentrum, Zulieferer für die Fachausstellung / für Präsentationsleistung) Mit der Unterschrift auf dem von Pro Medico zur Verfügung gestellten Anmeldeformular, erklärt der jeweilige Unterzeichner sein Einverständnis, dass die hier von ihm gemachten Angaben zum Vertragspartner und der vom Vertragspartner beauftragten Personen im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Congresses erfasst, gespeichert, verarbeitet und den jeweiligen Erfordernissen entsprechend an Dritte, z.B. den Veranstalter, weitergegeben werden dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber Pro Medico widerrufen werden. Der entsprechende Widerruf ist zu richten an: Pro Medico, Medizinische Fortbildungs- u. Congressorganisationsgesellschaft, Postfach 1331, D-67108 Mutterstadt oder per eMail an info@congresse-im-dialog.de. Der Gesetzgeber legt Pro Medico auf, das Einverständnis des Vertragspartners zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten einzuholen. Wenn der Vertragspartner sein Einverständnis nicht erteilt, ist Pro Medico berechtigt, die Zulassung zum Kongress bzw. zu der Veranstaltung abzulehnen oder die Teilnahme zu verweigern. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhält die Pro Medico ohne Anspruch auf Vergütung die ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Berechtigung, Bild- und/oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung und/oder den Teilnehmern und Vertragspartnern herstellen zu lassen, sowie diese Aufnahmen selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit Dritten ganz oder teilweise öffentlich zugänglich zu machen, öffentlich vorzuführen, zu archivieren, in Datenbanken einzuspeisen, zu vervielfältigen, unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts zu bearbeiten und für Public-Relation-Zwecke durch Pro Medico zu nutzen. Wenn der Vertragspartner dieser Vereinbarung nicht zustimmt, ist eine Teilnahme an der Congressveranstaltung und der Fachausstellung nicht möglich. Pro Medico ist weiter berechtigt, die angefertigten Aufnahmen in Print-Medien, im audiovisuellen Bereich auf Bild- und/oder Tonträgern jeglicher Art zur gewerblichen oder nicht gewerblichen Nutzung, durch Verkauf, Vermietung oder Verleih zu verbreiten und/oder zu verwerten sowie im Rahmen sämtlicher, noch unbekannter Nutzungsarten bzw. Nutzungswege zu nutzen. Diese Rechte sind auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zur Nutzung der angefertigten Bild- und/oder Tonaufnahmen zur Nutzung von Pro Medico auf Dritte übertragbar. Das Fotografieren im Rahmen der Veranstaltung durch Vertragspartner ist ausschließlich für den privaten Gebrauch gestattet. Das Aufzeichnen oder Fotografieren von Vorträgen und/oder Präsentationen ist ausdrücklich untersagt, da diese urheberrechtlich geschützt und geistiges Eigentum von Pro Medico und/oder der Dozenten sind. Ein Verstoß stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und kann nach §§ 106-111a UrhG strafrechtlich verfolgt werden. Die Weitergabe jeglicher Bild-/Ton-/Videoaufnahmen auf Homepages oder Internet-Plattformen sowie sozialen Medien (Facebook, Instagram, youtube oder ähnlichen) sind ausdrücklich untersagt. Die Anfertigung von Aufnahmen für private Zwecke, ist ausschließlich ohne Blitz oder sonstige Lichtverstärker gestattet. Die Arbeit von Pro Medico beauftragten Fernsichtteams oder Fotografen darf nicht behindert oder verweigert werden. Das Mitbringen von speziellen Aufzeichnungsgeräten (für Film-/Tonaufnahmen) ist nicht gestattet. Die Nutzung von Smartphones für die Anfertigung von Ton-, Film- und/oder Videoaufnahmen sind ausschließlich für den privaten Gebrauch, nicht für den kommerziellen Gebrauch erlaubt. Ausnahmen müssen rechtzeitig und vor der Veranstaltung bei Pro Medico beantragt und von Pro Medico schriftlich bestätigt werden. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben oder entsprechender Anweisungen der Ordnungskräfte des Veranstalters diesbezüglich, kann der Verweis oder Ausschluss an der Congressveranstaltung und dem Congressgelände ausgesprochen werden, ohne Ersatzansprüche des Vertragspartners. Vertragspartner erkennen die Ausübung des Hausrechts in diesem Punkt durch Pro Medico an.

26. Haftung/Verfallsklausel

Pro Medico haftet nicht für von ihr nicht zu vertretender Änderungen/Umlanungen/Verlegungen/Absagen, es sei denn, Pro Medico hätte die Verschiebung/Änderung/Umlanung/Absage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Eine Haftung von Pro Medico für Unfälle, Krankheit, Infektionen, Sach- oder Personenschäden, den Verlust von Gepäck, Kleidung, Wertgegenständen, Verkaufsmaterial oder anderer Gegenstände des Vertragspartners oder der von ihm beauftragten Personen während der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt in ausschließlicher Eigenverantwortung des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von Pro Medico für Pflichtverletzungen oder unerlaubte Handlungen von Pro Medico selbst oder seiner Erfüllungsgehilfen ist für sämtliche Schäden ausgeschlossen, die keine Personenschäden darstellen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind. Sämtliche Vertragspartner und deren Erfüllungsgehilfen halten sich auf dem Veranstaltungsgelände und im Veranstaltungsgebäude auf eigene Gefahr auf. Die Pro Medico haftet nicht für den Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter, Teilnehmer und deren Verhalten. Die Haftung von Pro Medico für die vertragsgemäße Nutzbarkeit der gemieteten Fläche wird ausgeschlossen, es sei denn dies wäre von Pro Medico vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

27. Versicherungen

Es wird den Vertragspartnern dringend nahegelegt, eigene Messestände und ihre eigene Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (Personen- oder Sachschäden), die durch seinen Betrieb oder im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Standes entsteht, unabhängig davon, ob dieser Schaden durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder durch von ihm beauftragte Personen verursacht wird. Dies gilt insbesondere für die Verkehrssicherungspflichten. Für Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden haftet die Pro Medico nicht. Es wird daher dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

28. Ausstellerausweise

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes, des Veranstaltungsgebäudes, der Fachausstellung und der gebuchten Ausstellungsfläche ist nur nach vorheriger Anmeldung und mit Ausstellerausweis erlaubt und möglich. Jede Person des Ausstellers benötigt einen eigenen personalisierten Ausstellerausweis der kostenpflichtig zu buchen ist. Entsprechend benötigte Anzahl von Ausstellerausweisen sind rechtzeitig vor dem Congress kostenpflichtig zu buchen. Eine Übertragung auf andere Personen des Ausstellers sind nicht möglich und nicht erlaubt. Ausstellerausweise sind ausgedruckt oder Online auf dem Smartphone zur Zugangskontrolle mitzubringen, während des gesamten Aufenthaltes im Congressgebäude bei der Person zu tragen und auf Vergangenes vorzuweisen. Ohne einen Ausstellerausweis wird der Zugang nicht möglich. Ausstellerausweise sind für die Gesamtdauer der Veranstaltung gültig, Tagesausweise können nicht ausgestellt werden. Der übermittelte Ausstellerausweis ist personalisiert und nicht übertragbar. Die wechselseitige Nutzung des personalisierten Ausstellerausweises durch verschiedene Personen an unterschiedlichen Veranstaltungstagen ist ausgeschlossen. Der Ausstellerausweis verliert seine Gültigkeit, sofern er weitergegeben wird. Jeder Vertragspartner ist für die sichere Verwahrung des Ausstellerausweises selbst verantwortlich. Pro Medico übernimmt keine Haftung für den Verlust von Ausstellerausweisen. Jegliche Vervielfältigung von Ausstellerausweisen führt zur Strafanzeige. Jeder unbefugte vervielfältigte oder unbefugte überlassene Ausstellerausweis schließt den Besuch der Veranstaltung aus. Der Ausstellerausweis berechtigt nur zum Zutritt der Fachausstellung

und nicht zur Teilnahme am wissenschaftlichen Congressvortrags- und/oder Symposium-Fachprogramm, sofern vom Veranstalter nicht anders veröffentlicht. Die Teilnahme am wissenschaftlichen Congressvortrags- und Symposiumfach-Programm ist für Vertragspartner oder dessen Erfüllungsgehilfen zusätzlich und kostenpflichtig zu buchen.

29. Unfallverhütung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Vertragspartner. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt werden. Notausgänge dürfen weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Durch das Congress Centrum oder Pro Medico vorgegebene Abstandsmaße sind unbedingt einzuhalten. Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Messestandes bezüglich sämtlicher Einrichtungen obliegt dem Vertragspartner.

30.. Ausstellungsbedingungen/Hausordnung

Pro Medico übt das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände und im Veranstaltungsgebäude aus. Vorrangig gilt die Hausordnung des Veranstaltungsgeländes. Pro Medico kann zusätzlich eine ergänzende oder ändernde Hausordnung für die jeweilige Veranstaltung erlassen. Diese ist dann verbindlich. Den Anordnungen von Pro Medico, ihrer Angestellten und Ordernern ist Folge zu leisten. Mit der Anmeldung zu Präsenz-Veranstaltungen werden die jeweils gültigen Zutrittsbedingungen nach dem Infektionsschutzgesetz und die Hausordnung von Pro Medico bzw. des Congressveranstaltungsortes verbindlich akzeptiert. Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Vertragspartner für sich, seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Personen die Ausstellungsbedingungen, die Hausordnung und die noch in Form von Rundschreiben ergehenden Richtlinien als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist Pro Medico zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Vertragspartners zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt. Sollte die Störung nicht beseitigt werden können, ist Pro Medico zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt. In diesem Fall ist zusätzlich eine Vertragsstrafe wegen Nichtbetriebs des Standes zu leisten (Ziffer 20/21). Vertragspartner und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Fachausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Fachausstellung verlassen haben. Übernachten oder der Verbleib im Veranstaltungsgelände ist verboten.

31. Verwirkungsklausel

Ansprüche des Vertragspartners gegen Pro Medico, gleich aus welchem Grund (einschließlich Ziffer 18), müssen bis spätestens 14 Tage nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt Pro Medico den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser zu allen Punkten der AGB, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen (1 Monat) nach der Ablehnung oder des Fristlaufs gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Fristen gelten nicht für Ansprüche des Vertragspartners gegenüber Pro Medico wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie für Ansprüche, die sich aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ergeben.

32. Zusätzlich anfallende Gebühren

Übersicht zusätzlich anfallender Gebühren, die mit der Buchung für den Fall des Eintretens verbindlich vereinbart werden: Im Fall des Verzugs € 25,-; Bei Zahlungserinnerung (Mahnung) € 50,-; Bearbeitungsgebühr Verzug/Mahnung € 30,-; Bearbeitungsgebühr Umbuchungen/Änderungen € 50,-; Bearbeitungsgebühr Stornierung € 150,-; Bearbeitungsgebühr Ersatz-Vertragspartnerstellung € 150,-; Änderung der Rechnungsadresse € 30,-; Ausstellung von Bescheinigungen € 25,-; Bank-(Rück-) Überweisungen € 10,-; Administrativer Zusatzaufwand € 150,-; Kosten für Inkasso: Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Vertragspartner die Kosten nach der jeweils geltenden Rechtsanwaltsgebührenverordnung, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die gesamten anfallenden Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogeührenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

33. Nebenabreden

Nebenabreden zu dem jeweilig vereinbarten Vertrag oder diesen AGB sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind mit Pro Medico schriftlich vereinbart. Wer sich auf Nebenabreden beruft, müssen die Wirksamkeit der Nebenabreden (bezüglich Schriftform und Vollmacht) nachweisen.

34. Änderungen

Von diesen AGB abweichende Abmachungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

35. Schlussbestimmungen/anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand/Geschäftssitz

Sollten einzelne Teile der AGB (Teilnahmebedingungen/Stornobedingungen/Haftungsbedingungen) unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Regelung soll dann eine Regelung treten, die dem Willen von Pro Medico am nächsten kommt. Vereinbart wird die Geltung deutschen Rechts für Congressveranstaltungen von Pro Medico in Deutschland. Dies gilt ausdrücklich auch, wenn der Vertragspartner seinen Geschäftssitz im Ausland hat. Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle und die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort: Der Veranstaltungsort der Congressveranstaltung ist als Erfüllungsort vereinbart.

Gerichtsort: Als Gerichtsort wird Ludwigshafen/Rhein für Congressveranstaltungen von Pro Medico in Deutschland vereinbart, das gilt auch für Vertragspartner mit ständigem Geschäftssitz im Ausland.

Geschäftssitz der Congress-Organisation: Pro Medico, Medizinische Fortbildungs- und Congressorganisationsgesellschaft mbH, Postfach 1331, D-67108 Mutterstadt (D)
eMail: info@congresse-im-dialog.de; Homepage: www.Congresse-im-Dialog.de

Pro Medico
Congressorganisationsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Dr. A. Römer

Anschrift
Postfach 1331
D-67108 Mutterstadt

Kontakt
E-Mail: info@Congresse-im-Dialog.de
Internet: www.Congresse-im-Dialog.de

Gesellschaft in Deutschland: Mutterstadt, HRB Ludwigshafen/Rhein 4301, USt-IdNr. DE 189999401

(V2-2024)